

**Das religiöse und sittliche Leben.** Das Sittenleben gegen Ende des 18. Jahrhunderts war wenig rühmlich. Mit dem alten, frommen Bibelglauben war in den höheren Ständen wie im Bürgertum zugleich die Zucht und Sitte geschwunden, besonders in der Hauptstadt Berlin. Schon zur Zeit Friedrichs des Großen trat diese Erscheinung zutage, noch mehr aber unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. — Am Hofe selbst herrschte ein üppiges und leichtfertiges Leben.

Friedrich Wilhelm III. war in Glück und Unglück ein Vorbild echter Frömmigkeit. Er hat das bezeichnende Wort gesprochen: „Ich möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte,“ und sein Wahlspruch lautete: „Meine Zeit in Unruhe, meine Hoffnung in Gott.“ Aber erst unter dem Drucke der Fremdherrschaft erneuerte sich der religiöse Sinn des Volkes (s. IV, 64!). Nach den Befreiungskriegen nahm sich der König besonders auch des kirchlichen Lebens an.

Im Jahre 1817 begingen die Evangelischen die Dreihundertjahrfeier der Reformation. Friedrich Wilhelm III. verewigte dieses Fest durch die Gründung der kirchlichen Union; d. h. die lutherische und die reformierte Kirche bildeten von nun ab eine Gemeinschaft, die Preussische Landeskirche. Vier Jahre darauf war die gemeinsame preussische Agende vollendet; in diesem Buche sind die Vorschriften über den Verlauf des Gemeindegottesdienstes und der verschiedenen kirchlichen Handlungen, ferner die Texte der Liturgien enthalten. Doch des Königs edler Plan einer Vereinigung aller Protestanten wurde nicht ganz verwirklicht. Verschiedene strenglutherische Geistliche in Schlesiens sahen durch diese Verschmelzung der beiden Schwesterkirchen die reinen Lehren Luthers bedroht. Sie und ihre Anhänger nannten sich Altlutheraner und wiesen die Agende zurück. Sie bilden heute die evangelisch-lutherische Kirche.

Im Jahre 1850 erhielt die preussische Landeskirche eine Verfassung, die durch ein späteres Kirchengesetz (1876) weiter ausgebaut wurde. Das oberste Kirchenregiment liegt in den Händen des Oberkirchenrats in Berlin; diesem unterstehen die Konsistorien in den Provinzen. Die Provinzen sind in Diözesen (Superintendenturen) geteilt, die aus den einzelnen Pfarreien bestehen. — Über die neuen Provinzen, welche 1866 zu Preußen kamen, wurde die „Union“ nicht ausgedehnt. Sie blieben unter ihren Landesconsistorien, und diese stehen unter dem Kultusminister.

Alle diese kirchlichen Behörden haben im Namen des Königs als des obersten Bischofs der evangelischen Landeskirche die eigentliche Verwaltung der Kirche zu besorgen; sie bilden das Kirchenregiment und sind den königlichen Behörden in der Staatsverwaltung zu vergleichen. — Die Gemeindeglieder, die Laien, haben einen Anteil an der Kirchenverwaltung erlangt durch die sog. Synodalverfassung. Es gibt also, wie eine staatliche, so auch eine kirchliche Selbstverwaltung. Die Organe derselben werden von den Kirchenmitgliedern gewählt, nämlich in den einzelnen Gemeinden die Gemeindevertretung, von dieser der Gemeindefkirchenrat, in den Kreisen die Kreisynoden, in den Provinzen die Provinzialsynoden und für die ganze preussische Landeskirche die Generalsynode.

Auch die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Preußen wurden unter Friedrich Wilhelm III. neu geregelt. Die preussische Regierung vereinbarte 1821 mit